

Entlastung der Landrätin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 120 Abs. 1 KV M-V

Der Kreistag Nordwestmecklenburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Kreistag entlastet die Landrätin für das Haushaltsjahr 2010.

Beschluss – Nr. 064-04/14

ausgefertigt: Wismar, 30.12.2014

Kerstin Weiss gez.: i.V. **G. Rappen**
Landrätin

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Landkreises Nordwestmecklenburg zum 31. Dezember 2010 i. d. F. vom 22.08.2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Es wurde ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung der Landrätin durch den Kreistag entgegenstehen könnten.

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 07.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.